

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1863
der Abgeordneten Dieter Dombrowski und Danny Eichelbaum
der CDU-Fraktion
Drucksache 5/4790

Abfallsortieranlage in Jänickendorf

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1863 vom 17.02.2012:

Am 20.01.2012 kam es zu einem Brand in einer Lagerhalle für Baumischabfälle im Ortsteil Jänickendorf in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, in der rund 6.000 Kubikmeter Abfall brannten. Darüber hinaus lagern weitere unbestimmte Abfälle in großen Mengen auf dem Gelände der Abfallsortieranlage. Nach der erfolgreichen Brandbekämpfung durch die Freiwillige Feuerwehr beklagen die Verantwortlichen der Gemeinde sowie des Landkreises unklare Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgerangel. Darüber hinaus stellt sich - nicht nur im dargestellten Fall - die Frage nach der Kostenträgerschaft, die durch den Einsatz der Rettungskräfte und für die fachgerechte Entsorgung illegal gelagerter Abfälle entsteht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Jahr erteilte die zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. AIKON Recycling GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Baumischabfall-Sortieranlage in Jänickendorf und bis wann galt bzw. gilt die Betriebserlaubnis?
2. Welche Abfallarten durfte die besagte Abfallsortieranlage in welcher Menge auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung annehmen, lagern und behandeln?
3. Welche Abfallarten lagerten und lagern tatsächlich auf dem Gelände der Baumisch-Sortieranlage in Jänickendorf?
4. Wurden seitens des Betreibers der Baumisch-Sortieranlage ausreichend Sicherheitsleistungen zur Beräumung und Entsorgung dieser Abfälle hinterlegt? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Bemessungsgrundlage? Wenn nein, warum nicht?
5. Wann erfolgten entsprechende Kontrollen der Baumisch-Sortieranlage durch die zuständige Überwachungsbehörde? (bitte tabellarisch auflisten)
6. War bei den erfolgten Kontrollen ein Vertreter der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes anwesend?
7. Wann wurden bei den durchgeführten Kontrollen in der Baumisch-Sortieranlage a) Überschreitungen der zulässigen Lagermengen und b) der Lagerung nicht genehmigter Abfallarten festgestellt?
8. Was wurde seitens der zuständigen Überwachungsbehörde unternommen, insofern Mengenüberschreitungen oder nicht genehmigte Abfallarten bei den Kontrollen festgestellt wurden? Welche Sicherheitsauflagen wurden seitens der zuständigen Überwachungsbehörde gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgesprochen?
9. Welche umweltgefährdenden Stoffe gelangten bei dem Brand am 20.01.2012 in der Baumisch-Sortieranlage in die Atmosphäre bzw. in den Boden und damit ggf. in das Grundwasser?
10. Auch in Neuendorf im Amt Niemegk brannte im November vergangenen Jahres eine Lagerhalle, in der Abfälle lagerten. Auch hier sehen sich die Gemeinde bzw. das Amt und der Landkreis kaum in der Lage, den finanziellen Aufwand allein zu tragen, der durch die Gefahrenabwehr und die Beräumung des Abfalls entstand bzw. entstünde. Welchen konkreten gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung, um diese Situation im Sinne der Gemeinden und Landkreise zu verbessern?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In welchem Jahr erteilte die zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. AIKON Recycling GmbH (AIKON) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Baumischabfall-Sortieranlage in Jänickendorf und bis wann galt bzw. gilt die Betriebserlaubnis?

zu Frage 1:

Am 23.09.1994 wurde die Genehmigung für den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage ausschließlich für mineralischen Bauschutt erteilt. Der Betrieb einer Baumischabfall-Sortieranlage wurde am 10.10.1996 durch eine Änderungsgenehmigung gestattet. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine anlagenbezogene Genehmigung, die unabhängig vom jeweiligen Betreiber Gültigkeit hat. Die Firma AIKON übernahm die Anlage am 01.08.2003 von der Firma Allgemeine Logistik und Beschaffungsgesellschaft mbH (A.L.B.), die wiederum die Anlage am 01.01.2003 von der Firma AROSA Entsorgungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (AROSA) übernommen hatte.

Die Anlage wurde am 25.08.2004 außer Betrieb genommen. Die Genehmigung ist nach Ablauf von drei Jahren am 25.08.2007 erloschen.

Frage 2:

Welche Abfallarten durfte die besagte Abfallsortieranlage in welcher Menge auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung annehmen, lagern und behandeln?

Zu Frage 2:

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	genehmigte Menge in t
16 01 03	Altreifen	20
17 01 01	Beton	10.000
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegeln und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitungemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand und Steine)	
17 02 01	Holz	250
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	k. A.*
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	k. A.*
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1.500
20 03 07	Sperrmüll	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

Abfallschlüssel nach AVV	Bezeichnung	genehmigte Menge in t
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	k. A.*
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	30

* Zu den Abfällen dieser Abfallschlüsselnummern waren in der Genehmigung keine Angaben enthalten, da zum Zeitpunkt der Genehmigung die Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (AVV) noch nicht in Kraft getreten war und daher keine separate Erfassung dieser Abfälle erfolgte. Die Materialien sind in den Mengen der Bau- und Abbruchabfälle enthalten.

Frage 3:

Welche Abfallarten lagerten und lagern tatsächlich auf dem Gelände der Baumisch-Sortieranlage in Jänickendorf?

Zu Frage 3:

Am 04.03.2010 wurde festgestellt, dass sich folgende Abfälle auf dem Gelände befanden:

Abfallart	Abfallvolumen in m ³	Abfallmenge in t
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	ca. 16.000	ca. 8.000
Leichtfraktion in der Halle (meist Folien)	ca. 3.000	ca. 900
Altholz	ca. 2.200	ca. 1.000
mineralischer Bauschutt	ca. 300	ca. 500
Sperrmüll	ca. 1.200	ca. 350
Wellasbestplattenbruch	ca. 30	ca. 42

Da sich der Zustand der versiegelten Anlage und die Abfallmengen gegenüber den Feststellungen im Rahmen der Brandschau vom 26.10.2005 nicht verändert hatten, ist davon auszugehen, dass sich diese Abfälle auch vor dem Brandereignis auf dem Gelände befanden.

Frage 4:

Wurden seitens des Betreibers der Baumisch-Sortieranlage ausreichend Sicherheitsleistungen zur Beräumung und Entsorgung dieser Abfälle hinterlegt? Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Bemessungsgrundlage? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 4:

Die rechtliche Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung zur Sicherung der Nachsorgepflichten bei der Betriebseinstellung einer Abfallbeseitigungsanlage wurde erst mit der am 19.07.2001 in Kraft getretenen Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geschaffen. Zu diesem Zeitpunkt handelte es sich um eine Forderung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde stand. Bei bestehenden Anlagen wurde im Rahmen der Ermessensausübung unter Berücksichtigung der vorhandenen Überwachungskapazitäten eine Rangfolge nach dem sich aus den zugelassenen Abfallmengen und -arten ergebenden Gefährdungspotenzial der Anlage festgelegt, nach der zur Erhebung von Sicherheitsleistungen nachträgliche Anordnungen erlassen wurden.

Am 24.09.2003 wurde die Fa. AIKON als Betreiber der Anlage in Jänickendorf gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Erlass der entsprechenden nachträglichen Anordnung angehört. Sie machte von ihrer Möglichkeit Gebrauch, durch Verzicht auf die Ausschöpfung der zugelassenen Anlagenkapazität eine Verringerung der Sicherheitsleistung zu erreichen. Hierzu war der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur rechtlichen Absicherung des Verzichts erforderlich.

Auf der Grundlage der Mengen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 03.07.2003 wurde eine Sicherheitsleistung von 56.901,- Euro mit nachträglicher Anordnung vom 22.07.2004 festgesetzt. Bevor es zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung kam, stellt die Fa. AIKON am 25.08.2004 den Betrieb der Anlage ein. Am 08.10.2004 stellte die Firma einen Insolvenzantrag, der mit Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 19.01.2005 mangels Masse abgewiesen wurde.

Frage 5:

Wann erfolgten entsprechende Kontrollen der Baumisch-Sortieranlage durch die zuständige Überwachungsbehörde? (bitte tabellarisch auflisten)

Zu Frage 5:

Jahr	Tag und Monat					
1996	12.08.	02.12.				
1997	18.02.	20.02.	27.02.			
1998	15.09.					
1999	17.06.	30.06.	11.10.			
2000	04.07.	20.07.	04.09.	19.12.		
2001	18.04.	22.06.				
2002	14.01.	09.04.	11.07.	05.09.		
2003	23.06.					
2004	02.02.	19.03.	10.06.	21.06.	06.09.	23.09.
2005	06.09.	23.09.	26.10.			
2010	04.03.					
2012	23.01					

Frage 6:

War bei den erfolgten Kontrollen ein Vertreter der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes anwesend?

Zu Frage 6:

Ja, bei einer gemeinsamen Brandschau am 26.10.2005.

Frage 7:

Wann wurden bei den durchgeführten Kontrollen in der Baumisch-Sortieranlage a) Überschreitungen der zulässigen Lagermengen und b) der Lagerung nicht genehmigter Abfallarten festgestellt?

Zu Frage 7:

Nach den Regelungen des Genehmigungsbescheides durften Abfälle nur in Hallen gelagert werden. Im Jahr 2000 wurde zunächst festgestellt, dass Abfälle unter Verstoß gegen die Genehmigung außerhalb der Hallen gelagert wurden. Eine Überschreitung der Lagermengen wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt.

- a. Das erste illegale Lager errichtete die Firma AROSA im Sommer 2000. Festgestellt wurde der Tatbestand bei der Kontrolle am 20.07.2000. Es lagerten ca. 3.500 m³ vorsortierte gemischte Bau- und Abbruchabfälle auf der Ostseite des Anlagengeländes. Nach der Übernahme der Anlage durch die Firma A.L.B. im Frühjahr 2003 begann die ungenehmigte Lagerung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen auf unbefestigten Flächen vor der Halle.
- b. Es wurden keine ungenehmigten Abfallarten angenommen. Die auf der Anlage befindlichen Wellasbestabfälle stammen vom Hallendach der Anlage selbst.

Frage 8:

Was wurde seitens der zuständigen Überwachungsbehörde unternommen, insofern Mengenüberschreitungen oder nicht genehmigte Abfallarten bei den Kontrollen festgestellt wurden? Welche Sicherheitsauflagen wurden seitens der zuständigen Überwachungsbehörde gegenüber dem Anlagenbetreiber ausgesprochen?

Zu Frage 8:

Am 11.09.2000 wurde gegen die erste illegale Lagerung, die noch die Fa. AROSA zu verantworten hatte, eine Teilstilllegungs- und Beräumungsverfügung erlassen. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Ordnungsverfügung wurde angeordnet.

Mit Beschluss vom 19.12.2001 ordnete das Verwaltungsgericht (VG) Potsdam jedoch auf Antrag der Fa. AROSA die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ordnungsverfügung an. Damit konnten die angeordneten Maßnahmen nicht unverzüglich vollzogen werden und die Anlage konnte weiter betrieben werden.

Auf die dagegen am 15.01.2002 durch die Überwachungsbehörde erhobene Beschwerde entschied das Oberverwaltungsgericht Brandenburg erst am 09.07.2003, den Beschluss des VG Potsdam aufzuheben. Damit wäre die Ordnungsverfügung gegen die Fa. AROSA wieder sofort vollziehbar gewesen.

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Firma A.L.B. Eigentümer der Anlage, von der die Fa. AIKON am 01.08.2003 die Anlage übernahm. Der neue Betreiber schlug der Überwachungsbehörde vor, bei Gestattung der weiteren Annahme von Abfällen die Hinterlassenschaft der Fa. AROSA sukzessive zu beseitigen. Als offensichtlich wurde, dass diese Zusage nicht eingehalten wird, wurde die Beseitigung der zu viel gelagerten Abfälle mit Bescheid vom 09.06.2004 gegen den neuen Betreiber verfügt.

Am 30.08.04 erklärte der Betriebsleiter die Einstellung des Betriebes. Mit Bescheid vom 20.09.2004 wurde die Versiegelung der Anlage verfügt und die Ersatzvornahme angedroht. Durch die Beantragung der Insolvenz der Firma am 20.09.2004 und die am 19.01.2005 erfolgte Ablehnung des Insolvenzantrages konnte der Vollzug des Bescheides nicht durchgesetzt werden. Die zentralen Flurstücke, auf denen die Halle steht und auf denen die gemischten Bau- und Abbruchabfälle liegen, gehören der Fa. AIKON, so dass auch ein Vorgehen gegen den Grundeigentümer mangels Masse aussichtslos war.

Nach der Stilllegung der Anlage wurden nach Angaben der Fa. AIKON bei einem Einbruch in die Geschäftsräume die Unterlagen über die Anlieferung von Abfällen sowie der Computer, auf dem die Informationen elektronisch gespeichert waren, gestohlen. Die polizeilichen Ermittlungen nach dem Einbruch wurden ergebnislos eingestellt. Damit bestand für die Überwachungsbehörde nicht die Möglichkeit, die vorherigen Eigentümer der Abfälle festzustellen und zur Entsorgung heranzuziehen.

Aufgrund einer lediglich abstrakten Gefahrenlage wurde die Maßnahme nicht durchgeführt und es verblieb bei der Versiegelung der Anlage.

Frage 9:

Welche umweltgefährdenden Stoffe gelangten bei dem Brand am 20.01.2012 in der Baumisch-Sortieranlage in die Atmosphäre bzw. in den Boden und damit ggf. in das Grundwasser?

Zu Frage 9:

Welche umweltgefährdenden Stoffe bei dem Brand in die Atmosphäre bzw. in den Boden gelangt sind, kann nicht beantwortet werden. Umfassende qualitative und quantitative Analysen von Brandgasen und Brandaerosolen sind nicht möglich. Verbrennungsreaktionen sind außerordentlich komplex und hängen von zahlreichen Parametern ab, insbesondere von den Stoffeigenschaften und den Brandbedingungen (z. B. Ventilation, Temperatur, Wärmetransport). Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr beschränkt man sich daher auf die Bestimmung von sogenannten Leitsubstanzen. Leitsubstanzen sind Stoffe mit den größten Konzentrationen im Brandgas-Gemisch und/oder mit dem größten Gefährdungspotenzial. Typische Leitsubstanzen bei Bränden unter Beteiligung von Kunststoffen sind Kohlenmonoxid, Cyanwasserstoff und Chlorwasserstoff (s. dazu auch <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.287917.de>).

Ob infolge des Brandes und der Löscharbeiten eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, muss von der zuständigen Behörde des Landkreises Teltow-Fläming geklärt werden.

Frage 10:

Auch in Neuendorf im Amt Niemege brannte im November vergangenen Jahres eine Lagerhalle, in der Abfälle lagerten. Auch hier sehen sich die Gemeinde bzw. das Amt und der Landkreis kaum in der Lage, den finanziellen Aufwand allein zu tragen, der durch die Gefahrenabwehr und die Bäumung des Abfalls entstand bzw. entstünde. Welchen konkreten gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung, um diese Situation im Sinne der Gemeinden und Landkreise zu verbessern?

Zu Frage 10:

Ein gesetzlicher Änderungsbedarf auf dem Gebiet des Umwelt- oder Ordnungsrechtes wird nicht gesehen, da hierdurch eine Änderung der Sachlage zur Lösung der finanziellen Problematik nicht erreicht werden kann.